

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamezeile 50 Pfg.

Aufgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 109

Diez, Mittwoch den 10. Mai 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Nachtrag

Nr. W. II. 5700/4. 16 S. N. N.

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme
baumwollener Spinnstoffe und Garne

(Spinn- und Webverbot, Nr. W. II. 1700/2. 16 S. N. N.),
vom 10. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Art. I.

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

1. Hebereckelricht, welcher weder Garn- noch Zwirnabfälle enthält;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Art. II.

§ 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

4. Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne.

a) Unter Auslands-spinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, Untere und Kunstbaumwolle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Kunstbaumwolle, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen und Lumpen und Stoffabfällen, die nach dem 1. Januar 1916 eingeführt worden sind.

b) Unter Auslands-garnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a) aufgeführten Auslands-spinnstoffen hergestellt sind.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Art. III.

§ 6 des Spinn- und Webverbots erhält folgenden Zusatz:

4. Garn- und Zwirnabfälle (vgl. § 2 Nr 2) dürfen nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin, Bellevuestr. 12a, veräußert werden.

Art. IV.

§ 10 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1890/2. 16 S. N. N. festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinste und deren Abfälle gefordert und bezahlt werden.

Dies gilt auch dann, wenn vor dem 1. April 1916 höhere Preise als d. Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Abjaze 1 und 2 haben keine Anwendung auf Auslandsdunststoffe und Auslandsdunstgarn (§ 3 Ziffer 4).

Art. V.

Dem Spinn- und Webverbot werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

§ 13.

Allgemeine Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann allgemeine Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung bewilligen.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen von Baumwollspinnstoffen und Garnen betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Verlängerter Hedemannstr. 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion B. II., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerter Hedemannstr. 9-10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Baumwollbeschlagnahme“

zu versehen.

Art. VI.

Vorstehende Bekanntmachung tritt am 10. Mai 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 10. Mai 1916.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Coblenz, den 10. Mai 1916.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

J. A. d. R.
gez. Hedert
Generalmajor.

1 a 6996.

M. 4091.

Diez, den 6. Mai 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Die zu den Kriegselterngehdanträgen vorgeschriebenen Fragebogen müssen bereits bei der Vorlage der Anträge von Ihnen ausgefüllt werden. Die Formulare sowohl für diesen Fragebogen als auch für den Antrag selbst sind bei mir anzufordern.

Der Landrat.
J. B.

Bimmermann.

J. Nr. 1. 3386.

Diez, den 8. Mai 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Nach einer Ministerial-Entscheidung ist das Auspielen geringfügiger beweglicher Gegenstände bei Gelegenheit des Hausierhandels als Warenverkauf anzusehen und daher den Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe unterworfen.

Hiernach ist das Auspielen geringfügiger beweglicher Gegenstände an Sonn- und Festtagen nur innerhalb der für das Handelsgewerbe freigegebenen Verkaufsstunden zulässig.

Die Ortspolizeibehörden haben die obige Entscheidung strengstens zu beachten und ihre Befolgung zu überwachen.

Der Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Bekanntmachung

über die Todeserklärung Kriegsverschollener.

Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und während des Krieges vermisst worden ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist.

Das gleiche gilt für Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2.

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. Wird der Verschollene seit einem besonderen Kriegereignis (einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen), an dem er beteiligt war, vermisst, so ist der Zeitpunkt des Ereignisses als Zeitpunkt des Todes anzunehmen, es sei denn, daß die Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, die Verschollene habe das Ereignis überlebt.

§ 3.

Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkt vermutet, der nach § 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist.

§ 4.

Für das Aufgebotsverfahren in den Fällen des § 1 gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist.

§ 5.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens einen Monat betragen.

§ 6.

Die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter kann unterbleiben.

Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot außer an die Gerichtstafel in der Gemeinde, in der der Verschollene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet wird.

Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Anheftung des Aufgebots an die Gerichtstafel.

§ 7.

Die Vorschrift des § 972 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.

§ 8.
In dem Urteil ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe des § 2 festzustellen.

§ 9.
Das Gericht kann das Verfahren auf die Dauer von längstens einem Jahre aussetzen, wenn eine weitere Nachricht nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Entfernung des letzten bekannten Aufenthaltsorts des Verschollenen, nicht ausgeschlossen erscheint. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Nach Ablauf der Frist ist das Verfahren von Amts wegen fortzusetzen.

§ 10.
Für die Anfechtung eines nach dieser Verordnung erlassenen Ausschlußurteils gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Erhebt der für tot Erklärte die Anfechtungsklage, so ist die Klage nicht an die Fristen der §§ 958, 976 der Zivilprozessordnung gebunden.

§ 11.
Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so kann er ihre Aufhebung bei dem Aufgebotsgerichte beantragen.

Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Der Antrag soll eine Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

§ 12.
Vor der Entscheidung ist der Staatsanwalt sowie derjenige zu hören, der die Todeserklärung erwirkt hat.

§ 13.
Der § 968 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Ergeben sich Zweifel, ob der Antragsteller der für tot Erklärte ist, so ist der Antrag zurückzuweisen und der Antragsteller auf den Weg der Anfechtungsklage zu verweisen.

§ 14.
Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie erfolgt durch Beschluß. Gegen die Aufhebung der Todeserklärung findet kein Rechtsmittel statt; gegen die Zurückweisung des Antrags steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

§ 15.
Der Antrag auf Aufhebung der Todeserklärung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Anfechtungsklage. Ist die Todeserklärung durch Klage angefochten, so ist das Verfahren über die Anfechtungsklage bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen.

Wird die Todeserklärung aufgehoben, so wirkt der Beschluß für und gegen alle.

§ 16.
In den Fällen des § 1 und des § 11 ist auch der Staatsanwalt antragsberechtigt.

§ 17.
In einem Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung genügt zum Nachweis von Tatsachen, die bei dem Erppenteile des Verschollenen bekannt sind, eine mit dem Dienststempel versehene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorgesetzten.

Soweit es sich um Tatsachen handelt, die bei der obersten Militärverwaltungsbehörde bekannt sind, genügt zum Nachweis die schriftliche, mit dem Dienststempel versehene Auskunft der Behörde.

§ 18.
Für das Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Wird ein Ausschlußurteil gemäß § 14 aufgehoben, so können die dem Antragsteller erwachsenen außergerichtlichen Kosten (§ 91 der Zivilprozessordnung) demjenigen auferlegt werden, der das Ausschlußurteil erwirkt hat. Auch kann angeordnet werden, daß derjenige, der die Todeserklärung erwirkt hat, die Kosten erstattet, die gemäß § 971 der Zivilprozessordnung dem Nachlaß des für tot Erklärten zur Last gefallen sind.

§ 19.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Reichszankler
In Vertretung:
Visco.

Nichtamtlicher Teil.

!!: **Postalisches.** Bei den an den Annahmestellen der Postämter offen zur Einlieferung vorgelagten Wertbriefen nach dem Auslande müssen briefliche Mitteilungen, soweit sie überhaupt zulässig sind, in deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen nur kurze Angaben über Inhalt und Zweck der Sendung enthalten. — Neuerdings werden vielfach Kläschen mit Essigessenz — 80 prozentiger Essigsäure — ins Feld geschickt. Diese Säure gehört zu den ätzenden Flüssigkeiten, die nach der Postordnung zur Postbeförderung nicht zugelassen sind. Gleichzeitig wird aus Anlaß zahlreicher, in letzter Zeit festgestellter Zuwiderhandlungen daran erinnert, daß auch Kalziumkarbid wegen seiner Feuergefährlichkeit mit der Post nicht versandt werden darf. Eine Uebertretung dieses Versendungsverbots würde strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

!!: **Kaffeebereitung.** Der Kriegsausbruch für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin W Bellevuestraße 14 veröffentlicht die nachstehenden Leitfäden für die Kaffeebereitung: Die Güte des Kaffeegetränkes leidet sehr häufig unter den Fehlern, die bei seiner Bereitung gemacht werden. Um eine möglichst sachgemäße Ausnutzung des gerösteten Kaffees zu sichern, sind folgende Regeln zu beachten: 1. Der Kaffee muß frisch geröstet verwendet werden. In geröstetem Zustande hält Kaffee sein volles Aroma nur kurze Zeit. 2. Gerösteter Kaffee ist trocken, am besten in festverschlossenen Büchsen aufzubewahren. 3. Der geröstete Kaffee muß kurz vor dem Aufguss möglichst fein gemahlen werden. Je feiner das Kaffeemehl, je höher die Ergiebigkeit. 4. 20 Gramm gerösteter Kaffee (feingemahlen) genügen, um ein Liter Kaffeegetränk herzustellen. 5. Die zur Kaffeebereitung dienenden Gefäße müssen peinlichst sauber gehalten werden; schon eine Spur Fett oder eine sonstige geringe Unreinlichkeit beeinträchtigt das Kaffee-aroma. 6. Die Kaffeebereitung ergibt nur dann ein gutes Getränk, wenn das Wasser richtig kocht, d. h. lebhaft brodelst. Wasser, das schon längere Zeit gekocht hat, gibt keinen wohl-schmeckenden Kaffee.

Die Del- und Fettwirtschaft im Kriege.

Bessere Ausichten für die Zukunft.

Das völlige Fehlen wirtschaftlicher Maßnahmen im Anfange des Krieges ist ein vollgültiger Beweis dafür, daß Deutschland den Krieg nicht gewollt hat, sondern von ihm aufs äußerste überrascht worden ist. Hastige, übereilte und daher nicht selten verfehlte Beschlüsse konnten unter diesen Umständen nicht ausbleiben. Für viele Maßnahmen, die der Zustand der Kriegswirtschaft erfordert hätte, war es bereits zu spät. Dennoch verdient das, was geleistet und erreicht worden ist, volle und freundige Anerkennung. Für die Fett- und Delorganisations zeigte das Herr Bankdirektor Dr. Weigelt, Vorstand des Kriegsaussschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, in einem 1 1/2 stündigen Vortrag, den er am 1. Mai im Verein zur Beförderung des Gewerbesleibes gehalten hat.

Für die volkswirtschaftliche Aufgabe, die die vorzügliche Organisation des Kriegsaussschusses zu lösen hatte, mußte der Satz gelten: nur der Krieg erzeugt die äußerste Leistungsfähigkeit von Mensch und Material. Alles kommt an auf die Spannung zwischen dem erreichbaren Maximum an eigener Produktion und dem erreichbaren Minimum in der Absenkung des Konsums. Die Einfuhr hörte auf, auch die Fettausbeute aus den Schlachtungen ging zurück. So sanken die Vorräte unter das Bedarfsminimum. Die Bedarfsmenge konnte im ersten Kriegsjahre noch aufrecht erhalten werden; dann aber sahen wir uns zur Absenkungspolitik genötigt.

Bei allen Maßnahmen zur Verminderung des technischen Bedarfs haben die betreffenden Industrien bereitwillig mitgearbeitet. Das wird auch in Zukunft geschehen, die überhaupt günstigere Aussichten bietet. Von der wissenschaftlichen Abteilung des Kriegsaussschusses sind sehr viele Erfolge und Verfahren zur Gewinnung von Öl und Fett geprüft worden. Den neutralen Staaten gegenüber, die aus unserer Lage Vorteile ziehen wollen, mußte eine Einkaufs- und Preispolitik einziehen, da ungeheuerliche Preistreiberien, z. B. für nordwestlichen Tran von 50 M. auf 900 M., Leinöl von 70 M. auf 350 M., Kokosöl von 90 M. auf 400 M., stattgefunden haben. Als Käufer für den Gesamtbedarf tritt jetzt der Kriegsaussschuß auf, und da wir bei genügender Einschränkung schließlich auch aus eigener Kraft durchhalten können, sind wir nicht gewillt, die uns abberlangten Wucherpreise zuzugestehen. Für die Aussicht für die Zukunft kommt auch in Betracht, daß wir jetzt ungehindert von Smyrna Ostweidöl beziehen können. Im Laufe des Sommers werden wir ferner vom Balkan Zufuhren bekommen, die Weide wird das Vieh wieder fett machen, die Buttermenge wird reichlicher werden. Wir werden im Sommer Stapeln können, um auch im Winter durchzukommen. Hauptächlich stützen wir uns auf unsere eigenen Fettquellen; sie müssen in Verbindung mit der gesamten Nahrungsfürsorge möglichst ergiebig gestaltet werden.

So konnte Herr Direktor Dr. Weigelt seinen Vortrag, der einen ebenso dankenswerten wie lehrreichen Einblick in das schwierige, vielseitige und bedeutame Arbeitsgebiet der Öl- und Fettwirtschaft geboten hat, mit einem befriedigenden Ausblick in die Zukunft schließen.

Unterredung mit Dr. Rifat, dem Führer der jung-ägyptischen Bewegung.

Frankfurt a. M., 4. Mai. Der bekannte Führer in der jung-ägyptischen Bewegung, Dr. M. M. Rifat, weilt seit einigen Tagen in Frankfurt. Dr. Manjur Rifat, der der Präsident des ägyptischen National-Komitees ist, empfing den Vertreter der „kleinen Presse“ und gab in einem längeren Gespräch zunächst seiner lebhaften Bewunderung für die Kraftentfaltung des Deutschen Reiches und Volkes Ausdruck, die er während eines mehrmonatigen Aufenthaltes in Berlin und in anderen deutschen Städten zu sehen und verfolgen Gelegenheit hatte. Den stärksten Eindruck gewinnt er, so sagte der jung-ägyptische Führer u. a., immer wieder von den Äußerungen und Erscheinungen der Einmütigkeit aller Kreise in Deutschland und der Entschlossenheit, mit der jegliches Wirken auf das eine Werk, die Eringung eines endgültigen Sieges, eingestellt sei. Insbesondere sei es ferner die deutsche Organisationskunst, die, allen Verhältnissen gewachsen, als Vorbildlich zu bezeichnen sei. Dr. Rifat glaubt fest an den Sieg der Mittelmächte und ihrer Bundesgenossen und ist überzeugt, daß Deutschland auch in der Zukunft seinen Platz behaupten und die Menschheit durch freudiggetane und zielbewußte Arbeit im Dienste der Kultur fördern werde. Ge-

spanntes Interesse hat Dr. Rifat in den letzten Tagen der Erhebung in Irland zugewendet. Die Ägypter haben dem für seine Befreiung kämpfenden Volk auf der grünen Insel von jeher herzlichste Sympathien entgegengebracht. Dr. Rifat selbst hat schon vor längerer Zeit eine Broschüre über den Kampf der Iren gegen England verfaßt, die starke Beachtung gefunden hat. Bedeutenden Vorteil vermöchte den nationalen Bestrebungen der Iren, Indier und Ägypter — das ist ein Gedanke, den Dr. Rifat seit langem vertritt — ein gemeinsamer Bund von führenden Politikern der drei Länder zu bringen, deren Wünschen auf das gleiche Ziel, die Befreiung von der Fremdherrschaft, die Erlangung der Selbstständigkeit gerichtet sein müßten. Was die Lage in Ägypten selbst angeht, so haben sich, wie der Präsident des National-Komitees hervorhob, seine Landsleute bisher mit Entschlossenheit geweigert, für die Briten zu kämpfen. Selbst der Umstand, daß mit den Mitteln der Gewalt der Versuch unternommen wurde, ägyptische Offiziere und Soldaten gegen die Feinde Englands ins Feld zu führen, habe keine Wirkung auszuüben vermocht. Die Zustände in seiner Heimat, so bemerkte Dr. Rifat ferner, seien zum Teil sehr traurige. Die Lebensmittelbeschaffung werde durch die Engländer außerordentlich erschwert und gesundheitlich lägen die Verhältnisse vielfach schlimm. So habe die Pest schon viele Opfer gefordert. In einer Broschüre hat Dr. Rifat die „Anechtung Ägyptens“ durch die englischen Gewaltherren geschildert, ein Heft, das in deutscher Uebersetzung — dem Andenken des unbergeklärten deutschen Seehelden Otto Weddigen von ägyptischen Vaterlandsfreunden gewidmet — im Verlag von Karl Curtius in Berlin erschienen ist. Es ist der Zweck dieser Schrift an der Hand von unwiderleglichen Dokumenten die Gründe Englands für die Besetzung Ägyptens darzulegen und zu zeigen, daß dabei weder Hilfsbereitschaft, weder Großmut, noch irgend ein anderes selbstloses Motiv irgendwie mitgesprochen hätten, und daß das Verbleiben der Engländer in Ägypten weder vom Volke noch vom Scheiben gewünscht würde. Mit Worten der Bewunderung und der Genugtuung sprach sich Dr. Rifat über die militärischen Unternehmungen der Türken und vor allem über ihren letzten Erfolg bei Sirt-el-Amara aus. Dr. Rifat, der in Ägypten georen ist, steht im zweihunddreißigsten Lebensjahr. Er hat in Amerika studiert und an der Universität Philadelphia die Doktorwürde erlangt. Nach einem neunjährigen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten kehrte er nach seinem Vaterland zurück, wo er seinem Berufe als Arzt und Apotheker nachging. Die Sorge um die Zukunft seiner Heimat hat ihn von jeher aufs stärkste erfüllt. So wurde er zum entschlossenen tatkräftigen Führer in der national-ägyptischen Bewegung, für die er sich mit allen Kräften einsetzt. Er hat eine große Reihe von agitatorischen Schriften geschrieben und u. a. vor dem Krieg in Genf die Zeitung „Patrie Egyptienne“ herausgegeben, deren Erscheinen gleich nach Ausbruch des Krieges verboten wurde.

Dr. Rifat ist von mittlerer Gestalt. Hautfarbe und Gesichtszüge verraten den Orientalen. Er spricht neben seiner Muttersprache deutsch, englisch und französisch und ist ein temperamentvoller, unterhaltamer Erzähler, aus dessen Schilderungen man die Empfindung schöpft, daß er mit Leib und Seele für die von ihm verfolgten Anschauungen eintritt.

D. E. S.

Holzversteigerung. Oberförsterei Raueneubogen.

Schutzbezirk Bärbach. Mittwoch, den 17. 5. 1916, vorm. 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Wilhelm Groß in Schönborn. Dist. 54 Lehn, 50 Altwelther und Tot. Eichen: 13. Km. Sch. u. Arn. Buchen: 608 Km. Eht. und Arn., 2400 Wellen, 350 Km. Reifig in Hausen. Nadelholz: 65 Km. Scheit u. Knüppel. 2986